

Ergeht an:  
BGA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
E lebensmittel.natur@wko.at  
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Weiß

Durchwahl  
3192

Datum  
20.03.2026

## RUNDSCHREIBEN 005/2026

|                                                             |                                       |                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Omnibus 1                                                   | Nachhaltigkeits-<br>berichterstattung |  |
| <b>Betrifft:</b><br>Lobbying-Erfolg im Rahmen des Omnibus I |                                       |                                                                                    |
| <b>Kurzinfo:</b> Erleichterungen für die CSRD und CSDDD     |                                       |                                                                                    |

Es ist offiziell: Die Europäische Union hat große Teile der im Rahmen der Omnibus-I-Initiative vorgeschlagenen Änderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) angenommen. Damit wurden einige unserer wichtigsten Forderungen umgesetzt, die wesentliche Erleichterungen für unsere Mitglieder mit sich bringen.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen:

### CSRD:

- Der **Anwendungsbereich** der CSRD wird auf Unternehmen begrenzt, die im Durchschnitt des vorangegangenen Geschäftsjahres **mehr als 1.000 Beschäftigte hatten und am Bilanzstichtag einen Umsatz von mehr als 450 Mio. Euro** überschritten haben. Damit wurde der direkte Anwendungsbereich maßgeblich reduziert.
- Der von uns geforderte **Schutzmechanismus** für Unternehmen in der Wertschöpfungskette wurde eingeführt. Unternehmen, die nach dem Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME) berichten, müssen nicht mehr Daten zur Verfügung stellen, als nach dem VSME vorgesehen sind. Dadurch wird verhindert, dass nachgelagerte Großbetriebe darüber hinausgehende Daten verlangen oder gleich ihre Verpflichtungen auf die Lieferanten auslagern.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass berichtspflichtige Unternehmen ihren Anforderungen auch dann nachkommen, wenn sie die nach dem VSME gelieferten Daten verwenden, selbst wenn diese Daten nicht vollständig den eigenen Berichtsanforderungen entsprechen.

Erst durch diese von der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe vehement geforderte Regelung wird die Ausnahme für kleine Unternehmen überhaupt lebbar.

In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals auf die von der Bundessparte Gewerbe und Handwerk erarbeitete [Ausfüllhilfe](#) für den VSME-Fragenkatalog verweisen.

- Ein **digitales Portal für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** wird eingeführt. Dieses bietet Unternehmen Informationen, Leitlinien und Unterstützung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

#### **CSDDD:**

- Der Rahmen für den **Anwendungsbereich** der CSDDD wurde deutlich angehoben: Die **Umsatzschwelle steigt von 450 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro, die Beschäftigtengrenze von 1.000 auf 5.000 Mitarbeiter**. Damit ist der Anwendungsbereich der Richtlinie auf wenige, besonders große Unternehmen beschränkt. Dadurch ist es gelungen, beinahe alle Betriebe des Lebensmittelgewerbes aus dem Anwendungsbereich heraus zu bekommen und damit von den Verpflichtungen zu befreien.
- Der **Anwendungsbereich** der Richtlinie wurde auf den 26. Juli 2029 verschoben.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin